

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 05.04.2022 folgende Satzung über die Wahl des Jugendgemeinderats (Jugendgemeinderatswahlordnung) beschlossen:

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Der Jugendgemeinderat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet ausschließlich als Online-Wahl mittels zum Zeitpunkt der Wahl geeigneter technischer Programme und Hilfsmittel statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die
 - am ersten Tag des Wahlzeitraums 14 Jahre alt und
 - am letzten Tag des Wahlzeitraums noch nicht 22 Jahre alt sind und
 - einen Tag vor Erstellung des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 3) ihre Hauptwohnung in Pforzheim haben und
 - nicht Mitglied des Gemeinderats der Stadt Pforzheim sind (aktives Wahlrecht).
- (3) Wählbar sind alle Jugendlichen, die das aktive Wahlrecht zum Jugendgemeinderat besitzen (passives Wahlrecht).

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit, Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 Jugendlichen als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt 2 Jahre. Ein Mitglied des Jugendgemeinderats scheidet aus, wenn es den Hauptwohnsitz Pforzheim aufgibt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.
- (4) Ein Jugendgemeinderat, der während der Amtszeit das 22. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zur Neuwahl des Jugendgemeinderats Mitglied.
- (5) Von den Mitgliedern des Jugendgemeinderates sollen mindestens
 - 2 Mitglieder Schüler/in eines Pforzheimer Gymnasiums,
 - 2 Mitglieder Schüler/in einer Pforzheimer Realschule,
 - 2 Mitglieder Schüler/in einer Pforzheimer Werkrealschule,
 - 2 Mitglieder Schüler/in einer Pforzheimer beruflichen Schule und
 - 2 Mitglieder Schüler/in einer sonstigen Pforzheimer Schule (z. B. Förderschulen, sonstige freie Schulen, etc.) sein (Kontingentsplätze).
- (6) Von den Mitgliedern des Jugendgemeinderates dürfen maximal 4 Mitglieder Studierende einer Hochschule sein.

§ 3 Wahltermin

- (1) Die Wahl findet außerhalb der Schulferien innerhalb von zwei Kalenderwochen (Wahlzeitraum) statt. Beginn und Ende des Wahlzeitraums werden von der Stadt Pforzheim festgelegt.

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlzeitraum sowie die Art und Weise der Stimmabgabe sind rechtzeitig vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Gleichzeitig enthält die Bekanntmachung die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen mit der entsprechenden Frist.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt über die Schulen, im Internet und in Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pforzheim in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis, alphanumerischer Code

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis der Stadt Pforzheim eingetragen ist und von der Stadt Pforzheim einen alphanumerischen Code (TAN) erhalten hat, der zur Teilnahme an der Online-Wahl berechtigt.
- (2) Die Stadt Pforzheim erstellt ein Wählerverzeichnis, welches sämtliche Wahlberechtigten gem. § 1 Abs. 2 enthält.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 21. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums erstellt.
- (4) Der für die Teilnahme an der Wahl notwendige alphanumerische Code (TAN) wird durch eine für die Durchführung der Wahl vorgesehene und geeignete Wahlsoftware für die Stadt Pforzheim erstellt und der Stadt Pforzheim bereitgestellt. Jedem Wahlberechtigten wird anhand des Wählerverzeichnisses ein alphanumerischer Code (TAN) zugeordnet und dem Wahlberechtigten postalisch zugestellt.

§ 6 Einreichung, Inhalt und Form, Prüfung der Bewerbung

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht zur Einreichung einer Bewerbung.
- (2) Eine Bewerbung muss den vollständigen Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerberin oder des Bewerbers sowie dessen Unterschrift enthalten. Darüber hinaus muss die Bewerbung – soweit vorhanden - Angaben zum Status der Bewerberin oder des Bewerbers (Schulart, Schülerin / Schüler, Auszubildende / Auszubildender, Studentin / Student, Beruf) enthalten.
- (3) Der Zeitraum für die Einreichung von Bewerbungen wird von der Stadt Pforzheim festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Der Zeitraum soll vier Wochen betragen.

- (4) Die Bewerbungen sind zur Prüfung und Zulassung bei der Stadt Pforzheim einzureichen. Die genaue Bezeichnung der Dienststelle, bei der die Bewerbungen einzureichen sind sowie die Form der Einreichung der Bewerbung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen

Die zugelassenen Bewerbungen werden spätestens 2 Wochen vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt gemacht. Veröffentlicht werden der Name, der Vorname, das Alter sowie ggf. freiwillige Angaben des Wahlbewerbers.

II. Wahlhandlung

§ 8

Wahlart, Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pforzheim findet ausschließlich als Online-Wahl mittels zum Zeitpunkt der Wahl geeigneter technischer Programme und Hilfsmittel statt.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (TAN) entgeltfrei zugesandt. Der alphanumerische Code ist personalisiert auf die Wählerin / den Wähler und kann nur einmal verwendet werden.
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code (TAN) erhalten hat. Wahlberechtigte, die spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums keinen alphanumerischen Code (TAN) erhalten haben, haben dies bei der Stadt Pforzheim bis spätestens 5 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums anzuzeigen; in diesem Fall erhält der Wahlberechtigte erneut einen Code. Bei späterer Anzeige des Nichterhalts eines alphanumerischen Codes (TAN) oder bei sonstigem Verlust desselben ist Ersatz ausgeschlossen.
- (4) Von Beginn bis Ende des Wahlzeitraumes kann sich jede/r Wahlberechtigte jederzeit mit ihrem/seinem alphanumerischen Code über das Internet an der Wahlanwendung anmelden und ihre/seine Stimmen auf einem elektronischen Stimmzettel an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (5) Der elektronische Stimmzettel enthält den Namen, den Vornamen sowie ggf. weitere freiwillige Angaben der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber/innen zu wählen sind. Für jede Bewerberin / jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der Bewerberin / des Bewerbers auf dem elektronischen Stimmzettel. Ein Stimmzettel kann auch insgesamt als ungültig gekennzeichnet werden (Abgabe eines leeren Stimmzettels).

III. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 9

Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird elektronisch aufgrund des eingesetzten technischen Programms ermittelt und durch die Stadt Pforzheim festgestellt.
- (2) Im Wahlergebnis werden festgestellt:
 - Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - Die Zahl der abgegebenen elektronischen Stimmzettel,
 - Die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 - Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und deren Verteilung auf die einzelnen Bewerber.
- (3) Das Wahlergebnis wird durch die Stadt Pforzheim öffentlich bekannt gegeben.

§ 10

Sitzuteilung, Nachrücken von Ersatzbewerbern

- (1) Die 20 zu vergebenden Sitze des Jugendgemeinderates sind wie folgt auf die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber zu verteilen:
 - (a) In einem ersten Schritt sind die zehn Kontingentplätze gem. § 2 Abs. 5 unter den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern zu verteilen. Dabei ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, die bzw. der in der jeweiligen Kontingentkategorie die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen kann; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird von der Stadt Pforzheim durchgeführt.

Können nicht alle Kontingentkategorien mit gewählten Bewerberinnen oder Bewerbern besetzt werden, sind die nicht besetzten Kontingentplätze wie die übrigen freien Plätze gem. lit. (b) auf die übrigen gewählten Bewerberinnen und Bewerber zu verteilen.
 - (b) Im zweiten Schritt sind die übrigen zehn freien Plätze sowie die nicht besetzten Kontingentplätze unter den verbleibenden gewählten Bewerberinnen und Bewerbern zu verteilen. Dabei ist die verbleibende Bewerberin oder der verbleibende Bewerber gewählt, die bzw. der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen kann; § 2 Abs. 6 ist zu beachten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird von der Stadt Pforzheim durchgeführt.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach Absatz 1 Mitglied des Jugendgemeinderats werden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen. Für nicht in den Jugendgemeinderat eintretende Bewerber oder ausscheidende Mitglieder des Jugendgemeinderats rückt der/die Ersatzbewerber/in mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.

§ 11 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist zu begründen.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat. Bei Wahlanfechtung sind die Wahlvorstände und der Auszählungsvorstand rechtzeitig, vor der Entscheidung des Gemeinderats, zu hören. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl des Jugendgemeinderats (Jugendgemeinderatswahlordnung) vom 11. November 2013 i. d. F. vom 15. Mai 2018 außer Kraft.